

um Informationen über Menschenrechtsprobleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern können, und diese Informationen gegebenenfalls zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

10. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme hervorrufen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorzurufen drohen, und zu den Anstrengungen beizutragen, die zur wirksamen Bewältigung dieser Situationen und zur Förderung einer Rückkehr auf Dauer durch Förderungs- und Schutzmaßnahmen unternommen werden, darunter die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Massenabwanderungen geflohen oder zurückgekehrt sind, Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, Frühwarnmechanismen und Informationsaustausch, technische Beratung, Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch eine entsprechende Präsenz im Feld sowie Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines für die Rückkehr förderlichen Umfelds in Postkonfliktgesellschaften beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der sich besonders mit den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen befasst, den Schutz der-

jenigen, die während Massenabwanderungen vertrieben werden, zu verstärken und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Informationen über die Anstrengungen enthält, die unternommen wurden, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen auszubauen, wenn es darum geht, neue Ströme von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen zu vermeiden und die tieferen Ursachen anzugehen, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 56/167

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>411</sup>.

#### 56/167. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>412</sup> verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

*in Bekräftigung* des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, in denen die Ziele dieses Artikels zum Ausdruck kommen,

*unter Hinweis* darauf, dass der Menschenrechtserziehung auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte große Bedeutung beigemessen wurde,

<sup>411</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>412</sup> Resolution 217 A (III).

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004),

*die Auffassung vertretend*, dass die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

*in der Überzeugung*, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

*sowie in der Überzeugung*, dass es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

*in der Erwägung*, dass die Menschenrechtserziehung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unverzichtbar ist und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

*in der Überzeugung*, dass die Menschenrechtserziehung zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, indigene Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

*erklärend*, dass der Menschenrechtserziehung eine Schlüsselrolle dabei zukommt, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und die Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern und dass sie in entscheidender Weise zur Förderung, zur Verbreitung und zum Schutz der demokratischen Werte der Gerechtigkeit und Fairness beiträgt, die für die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind, wie auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anerkannt wurde,

*mit Genugtuung* über die Abhaltung der Internationalen Beratungskonferenz über die Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid,

*sowie mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternahmen,

*in Anerkennung* der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen, indem sie Informationen in der Öffentlichkeit verbreiten und sich in der Menschenrechtserziehung engagieren, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

*im Bewusstsein* der möglichen Rolle, die der Privatsektor sowohl durch die finanzielle Unterstützung der staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten als auch durch eigene kreative Initiativen bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)<sup>413</sup> und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte,

*in der Überzeugung*, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

*daran erinnernd*, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung durch den Aufbau einer Datenbank und die Sammlung von Materialien über die Menschenrechtserziehung zu verbessern und um über seine Internetseite<sup>414</sup>, seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen Informationen über die Menschenrechte zu verbreiten,

<sup>413</sup> A/51/506/Add.1, Anhang.

<sup>414</sup> www.unhchr.ch.

mit *Genugtuung* über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

sowie mit *Genugtuung* über die sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>415</sup>, das Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>416</sup>, worin unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wurde, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik bei der Sicherung einer hochwertigen Grundbildung zu erhalten,

anerkennend, wie wertvoll Informations- und Kommunikationstechnologien in der Menschenrechtserziehung für die Förderung des Dialogs und des Verständnisses der Menschenrechte sind, und in diesem Zusammenhang unter anderem erfreut über die Initiativen "CyberSchoolBus"<sup>417</sup> und "Voices of Youth" des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen<sup>418</sup>,

unter *Hinweis* auf die globale Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, die vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade durchgeführt und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung als Teil des entsprechenden Berichts der Hohen Kommissarin vorgelegt wurde<sup>419</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und über die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte<sup>420</sup>;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung umfassender, partizipatorischer und nachhaltiger einzelstaatlicher Strategien für die Menschenrechtserziehung zu fördern und das Wissen über die Menschenrechte in seiner theoretischen Dimension und seiner praktischen Anwendung als vorrangige Aufgabe in der Bildungspolitik zu verankern und zu stärken;

<sup>415</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>416</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>417</sup> Siehe [www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/humanrights](http://www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/humanrights).

<sup>418</sup> Siehe [www.unicef.org/voy](http://www.unicef.org/voy).

<sup>419</sup> Siehe A/55/360.

<sup>420</sup> Siehe A/56/271.

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)<sup>413</sup> durchzuführen und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterzuentwickeln, wie in dem Bericht der Hohen Kommissarin ausgeführt;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere

a) je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land die Einsetzung möglichst repräsentativer nationaler Komitees für Menschenrechtserziehung fördern, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die Empfehlungen der globalen Halbzeitevaluierung der Dekade<sup>419</sup> und die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung<sup>421</sup> berücksichtigen;

b) die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne ermutigen, sie dabei unterstützen und sie darin einbeziehen;

c) Kultur- und Bildungsprogramme einleiten und ausbauen, die auf die Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz abzielen, und indem sie Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit sowie zielgerichtete Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützen und durchführen, wie auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz hervorgehoben;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung Folgendes in Erwägung zu ziehen:

a) die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglicher Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in der Lage sind, Forschung zu betreiben und für eine geschlechtsspezifisch differenzierende Schulung von Ausbildern zu sorgen;

b) die Ausarbeitung, Zusammenstellung, Übersetzung und Verbreitung von Materialien für die Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte;

c) die Veranstaltung von Kursen, Konferenzen, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gewährung von Hilfe bei der Durchführung der von internationalen Stellen getragenen technischen Kooperationsprojekte zu

<sup>421</sup> A/52/469/Add.1 und Corr.1.

Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>412</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>422</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten, einschließlich Informationen über die Mechanismen und Beschwerdeverfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen sowie den Sprachen indigener Bevölkerungsgruppen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die von dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit mittels freiwilliger Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz sowie bei der Zusammenstellung, der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Effizienz gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars<sup>414</sup> beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Lehrmaterial und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen, Initiativen für Aufklärungsarbeit innerhalb der eigenen Bezugsgruppe und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte, die Weiterentwicklung seiner Datenbanken und Ressourcensammlung und die weitere Überwachung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über Menschenrechte sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens", dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs weiter zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei untereinander und mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren;

15. *ermutigt* die zuständigen Organe, Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ausbilden zu lassen;

16. *legt* den Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Haupt-

<sup>422</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

gewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

17. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Kinder-, Jugend-, Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen, den Privatsektor und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete schulische, außerschulische und informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

18. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen zur Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen sowie von Kinder- und Jugendvertretern in die zu Weltkonferenzen, Gipfeltreffen und sonstigen Tagungen entsandten einzelstaatlichen Delegationen sowie die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen und zwischenstaatlicher Stellen im Hinblick auf die Veranstaltung von Paralleltagungen nichtstaatlicher Organisationen und Jugendlicher als einen wichtigen Bestandteil der Menschenrechtserziehung;

19. *ermutigt* die Regierungen, die Regionalorganisationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die mögliche Unterstützung und mögliche Beiträge zur Menschenrechtserziehung seitens aller in Betracht kommenden Partner zu erkunden, einschließlich des Privatsektors, der Entwicklungs-, Handels- und Finanzinstitutionen sowie der Medien, und sich um ihre Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Strategien zur Menschenrechtserziehung zu bemühen;

20. *ermutigt* die Regionalorganisationen, Strategien für die weitere Verbreitung von Material über die Menschenrechtserziehung durch regionale Netzwerke zu entwickeln und regionalspezifische Programme auszuarbeiten, um die größtmögliche Beteiligung staatlicher oder nichtstaatlicher nationaler Stellen an Programmen zur Menschenrechtserziehung zu erreichen;

21. *legt* den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und dieses auszubauen sowie andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

23. *ersucht* die Hohe Kommissarin, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/168

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>423</sup>.

### 56/168. Umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>424</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>425</sup> verabschiedet hat, ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, und ihre Resolution 54/121 vom 17. Dezember 1999,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2000/10 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2000 über die weitere Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen sowie die weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Fachkommissionen des Rates,

<sup>423</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kuba, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Panama, Philippinen, Sierra Leone, Südafrika, Suriname und Uruguay.

<sup>424</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>425</sup> A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).